

## 1. Nachtrag zur Satzung vom 14.12.2009:

Die Satzung der BKK Dürkopp Adler vom 14.12.2009 wird wie folgt geändert:

### 1. § 10 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- I. Für Mahnungen nach § 19 VwVG NRW wird eine Mahngebühr erhoben. Diese beträgt bei Beiträgen und sonstigen Hauptforderungen bis einschließlich 50,00 EUR 6,00 EUR, von dem Mehr-betrag 1 v.H..

In den Fällen, in denen neben den Mahngebühren bei Eintritt der Voraussetzungen auch Säumniszuschläge nach § 24 SGB IV erhoben werden, beträgt die Mahngebühr jedoch höchstens 52,00 EUR.

Der Mahngebühr wird gemäß § 14 Abs. 2 KostO NRW auf volle Euro-Beträge nach unten abgerundet. Die Mahngebühr wird auch bei wiederholter Mahnung für die gleiche Forderung nur einmal erhoben.

Die Gebührenschuld entsteht, sobald das Mahnschreiben zur Post gegeben ist oder der mit seiner Überbringung Beauftragte Schritte zur Ausführung des Auftrags unternommen hat.

### 2. § 12 a wird geändert in:

Zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und insbesondere als Beitrag zur Verminderung sozial bedingter Ungleichheit von Gesundheitschancen erbringt die Betriebskrankenkasse auf Basis des von den Spitzenverbänden der Krankenkassen gemeinsam und einheitlich beschlossenen Leitfadens Prävention „Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung von §§ 20 und 20 a SGB V vom 21. Juni 2000 in der Fassung vom 27. August 2010“ Leistungen zur primären Prävention nach dem individuellen Ansatz mit folgenden prioritären Handlungsfeldern:

Bewegungsgewohnheiten:

- Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität
- Vorbeugung und Reduzierung spezieller Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme

Ernährung:

- Maßnahmen zur Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung
- Maßnahmen zur Vermeidung und Reduktion von Übergewicht

Stressreduktion/Entspannung:

- Maßnahmen zur multimodalen Stressbewältigung
- Maßnahmen zur Entspannung

Suchtmittelkonsum:

- Maßnahmen zur Förderung des Nichtrauchens)
- Maßnahmen zum gesundheitsgerechten Umgang mit Alkohol / zur Reduzierung des Alkoholkonsums
- Maßnahmen zum verantwortungsvollen Umgang mit Medikamenten
- Maßnahmen zur Prävention des Drogenmissbrauchs

Leistungen, die von der Betriebskrankenkasse selbst erbracht werden, werden ohne Kostenbeteiligungen der Versicherten gewährt.

Für Leistungen von Fremdanbietern wird, sofern sie den im o. g. Handlungsleitfaden aufgeführten Qualitätskriterien genügen, bei Vorlage einer Teilnahmebestätigung ein einmaliger Finanzierungszuschuss in Höhe von 90 v. H. der entstandenen Kosten, maximal jedoch 160,00 EUR pro Kurs in einem der o. a. Behandlungsfelder gewährt. Bei Überschreiten der Belastungsgrenze nach § 62 SGB V bzw. für Personen, die Arbeitslosengeld I und II, Sozialhilfe oder Leistungen der Grundsicherung beziehen, erhöht sich dieser Zuschuss auf 100 v. H. der entstandenen Kosten.

Die Bezuschussung ist auf maximal 2 Kurse pro Jahr beschränkt. Wird im Folgejahr die Bezuschussung eines Kurses gleichen Inhalts wie bei einem bereits bezuschussten Kurs beantragt, so ist diese ausgeschlossen.

### **3. § 14 erhält folgenden Wortlaut:**

- I. Versicherte, die sich gesundheitsbewusst verhalten, haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind, die Punkte 1 - 2 vollständig und aus den Punkten 3 - 8 mindestens 3 Punkte einmal innerhalb eines Kalenderjahres nachweisen, davon aber mindestens eine Maßnahme aus den Punkten 3 oder 4. Wenn der Versicherte in den Punkten 1 – 2 nicht zur Inanspruchnahme berechtigt ist, sind die Punkte 3 und 4 zusammen zu erfüllen. Der Bonus wird erhöht, wenn der Versicherte aus den Punkten 3 – 8 einen weiteren Punkt nachweist:
  1. Der Versicherte nimmt ab dem vollendeten 35. Lebensjahr alle 2 Jahre an einer ärztlichen Gesundheitsuntersuchung gem. § 25 Absatz 1 SGB V teil.
  2. Der Versicherte nimmt jährlich (Frauen ab dem 20., Männer ab dem 45. Lebensjahr) an einer Krebsfrüherkennungsuntersuchung gem. § 25 Absatz 2 SGB V teil.
  3. Der Versicherte nimmt mindestens alle 2 Jahre eine qualitätsgesicherte Leistung zur primären Prävention gem. § 20 Absatz 1 SGB V in Anspruch.
  4. Der Versicherte hat die von der Betriebskrankenkasse nach § 20 d SGB V gewährten Schutzimpfungen vollständig in Anspruch genommen.
  5. Der Body-Maß-Index des Versicherten liegt zwischen 18 und 27.
  6. Der Versicherte ist seit mindestens 6 Monaten Nichtraucher.
  7. Der Versicherte lässt mindestens einmal jährlich eine professionelle Zahnreinigung durchführen.
  8. Der Versicherte treibt regelmäßig Sport (Nachweis einer aktiven Mitgliedschaft in einem Sportverein bzw. in einem qualitätsgesicherten Fitness-Studio, Nachweis durch die Ablegung eines Sportabzeichen oder durch die Teilnahme an einer Laufveranstaltung)

- II. Die Erfüllung der Voraussetzungen wird vom Arzt bzw. dem Anbieter der Leistung auf der BKK-Bonus-Karte quittiert oder durch die Vorlage der entsprechenden Urkunde (Sportabzeichen, Laufveranstaltung) nachgewiesen.
- III. Für die Erfüllung der Punkte 1 – 2 wird dem Versicherten als einmalige Beitragsermäßigung in Höhe von 180 EUR gutgeschrieben, wenn bis zum 30.04. des Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr die Voraussetzungen durch Vorlage der BKK-Bonus-Karte vollständig nachgewiesen wurden.

Versicherte, die nicht zur Inanspruchnahme der Leistungen der Punkte 1 – 2 berechtigt sind, erhalten die in Satz 1 genannte Beitragsermäßigung nur, wenn die Punkte 3 und 4 zusammen erfüllt sind.

Der Bonus wird bei Erfüllung jeder weiteren Voraussetzung aus den Punkten 3 - 8 um jeweils 15 EUR aufgestockt.

Bei ununterbrochenem Nachweis der Voraussetzungen bei derselben BKK wird der Bonus jährlich um 10 v. H. erhöht, max. aber bis auf 300 EUR.

Weist der Versicherte im Rahmen der Teilnahme am Bonusprogramm die Inanspruchnahme einer professionellen Zahnreinigung oder zusätzliche Untersuchungen im Rahmen der Krebsfrüherkennungsuntersuchungen und der Gesundheitsuntersuchung nach, wird ein zusätzlicher Bonus in Höhe von 80 v. H. der nachgewiesenen Kosten gewährt.

- IV. Für Versicherte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt das Bonusprogramm für Kinder (§ 14 a).

#### **4. § 8 b Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:**

- III. Die jährliche Prämienzahlung beträgt im ersten Jahr 50 v. H., im zweiten Jahr 75 v. H. und ab dem dritten Jahr 100 v. H. von 1/12 der im Kalenderjahr an die BKK Dürkopp Adler gezahlten Krankenversicherungsbeiträge. Die Auszahlung der Prämie erfolgt im vierten Quartal des Jahres, das auf das Jahr folgt, für das die Prämie beantragt wird.

Mitglieder, deren Beiträge vollständig von Dritten getragen werden, können den Wahltarif nach Abs. I nicht wählen.

- 5. Die Punkte 1 bis 3 des 1. Nachtrags zur Satzung vom 14.12.2009 treten zum 01.01.2011, Punkt 4 tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Bielefeld, den 08.12.2010

Die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates

---

(Werner Horst)

---

(Reinhard Kottmann)